



PROTOKOLL

EXEMPLAR ARP TG

vom 23. Dez. 1980

Nr. 2809

Stadt Kreuzlingen, Baulinienplan "Kolosseumplatz", Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 5. März 1980 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung des Baulinienplanes "Kolosseumplatz". Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 28. Januar bis 26. Februar 1980; die Publikation im Amtsblatt erschien am 25. Januar 1980. Da weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Einsprache erhoben wurde, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen. Hingegen sei vermerkt, dass die Referendumsfrist mit der Auflage zu Ende geht (§ 7 BauG) und nicht, wie im Schreiben des Stadtrates erwähnt, nach 30 Tagen nach dem Gemeinderatsbeschluss.

2. Nach der Sanierung der Verkehrsverhältnisse am Kolosseumplatz war es nötig, den bestehenden Baulinienplan den neuen Verhältnissen anzupassen. In dieser Hinsicht gibt der Plan zu keinen Bemerkungen Anlass. Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass aus planerischer Sicht dieses Vorgehen unzweckmässig erscheint. Das nachträgliche Festsetzen der Baulinien dient nur noch zur Sicherung der Interessen der Grundeigentümer. Vielmehr ist anzustreben, dass vor dem Ausbau des Verkehrsnetzes, mindestens aber mit der Erstellung des Strassenprojekts, die Baulinien neu ausgeschieden werden. Nur so kann man den Aussenraum der Strasse auch gestalterisch erfassen. Gerade am Kolosseumplatz könnte durch einen derartigen Baulinienplan nicht nur eine Verkehrssanierung nachträglich fixiert, sondern eine bessere städtebauliche Gestaltung erreicht werden.

3. Die Vernehmlassung bei den verschiedenen kantonalen Fachstellen führte zu einer negativen Stellung des Amtes für Denkmalpflege. Es stellt fest, dass die neuen Baulinien rein technisch und schematisch gezogen wurden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es wenig sinnvoll



OEREB03134

scheint, nach Fertigstellung der Strassenbauten die bestehenden Liegenschaften auf den Parzellen 397, 401 oder 1900 mit der Baulinie anzuschneiden. Wenn man diesen weiten Strassenraum nicht unbedingt braucht, wären zumindest Sonderbaulinien, wie im Falle des Adlers, angebracht.

4. Da weder Einsprachen eingegangen sind noch eine Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht wurde, und der Baulinienplan als nicht unzweckmässig eingestuft werden muss, steht nach Abwägung der Interessen einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan "Kolosseumplatz" wird genehmigt. Die aufzuhebenden Baulinien sind im Plan genau bezeichnet.

2..Mitteilung an:

- Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

hm

